

9. Ist ein auf Namen lautendes Sparkassenbuch eine bewegliche Sache im Sinne des Art. 306 H.G.B.?

I. Civilsenat. Ur. v. 10. Juni 1882 i. S. L. (Bekl.) w. L. (Kl.)
Rep. I. 270/82.

I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Nach den nicht angefochtenen und nicht anfechtbaren Feststellungen des Berufungsurtheiles ist das vindizierte Sparkassenbuch kein Inhaberpapier, sondern ein auf den Namen der Einlegerin lautendes Legitimationspapier. Die Verwaltung des Unterstützungsinstitutes ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Vorzeiger zu zahlen ohne dessen Legitimation zu prüfen. Solche Papiere fallen, wie das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, nicht unter die Bestimmung des Art. 306 H.G.B. Daß ein Sparkassenbuch auch eine Sache, und daß diese Sache beweglich sei, ist nicht zu bestreiten. Aber der Ausdruck „bewegliche Sachen“ des Art. 306 a. a. D. ist dem Sprachgebrauche des Handelsgesetzbuches (Artt. 271. 273. 309. 313) entsprechend enger zu interpretieren. Wie sonst neben den beweglichen Sachen „Wertpapiere“ oder „Inhaberpapiere“ genannt, also unter den beweglichen Sachen nicht mit begriffen werden, so werden dadurch, daß in Art. 307 a. a. D. nur die Inhaberpapiere genannt sind, die Namenspapiere in Art. 306 a. a. D. wie in den anderen angezogenen Stellen ausgeschlossen. Das hat auch einen guten inneren Grund. Denn die Namenspapiere sind nicht zum Handel bestimmt, sodaß der erweiterte Schutz des redlichen Erwerbers oder Pfandnehmers bei ihnen kein dringendes Bedürfnis ist: um so weniger, als der Erwerber, wenn ihm sein Autor nicht sicher ist, in den meisten Fällen bei dem, dessen Namen das Papier trägt, Rückfrage halten und auf diesem Wege seinen Erwerb sichern kann.“